

(87—3) Nr. 6180.

Konkurs-Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der an der technischen Akademie in Lemberg erledigten Lehrkanzel der Mechanik, Maschinenlehre und der darstellenden Geometrie in Verbindung mit dem betreffenden Zeichnungsunterrichte, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1050 fl. öst. W. verbunden ist, haben ihre dokumentirten Gesuche, worin die bisherige Beschäftigung, wissenschaftliche Bildung, Befähigung zum Lehrfache in den obigen Wissenschaftszweigen nachzuweisen ist, bis Ende März 1864

an die Statthalterei in Lemberg, oder, wenn dieselben in einer Staatsbedienstung stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde einzureichen.

Von der k. k. Statthalterei.
Lemberg am 7. Februar 1864.

(93—2) Nr. 454 pr.

Kundmachung.

Bei der am 1. März d. J. in Folge der allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 391. Verlosung der alten Staatsschuld ist die Serie Nr. 417 gezogen worden.

Die Serie enthält böhm.-ständische Ararial-Obligationen vom verschiedenen Zinsfuß, von Nr. 18.003 bis einschließig Nr. 31.701 im Gesamt-Kapitalbetrage von 1,215.608 fl. 48 1/4 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und, in so fern dieser 5% EM. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858, 3. 5286, (N. G. Bl. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%, auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der, in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%, auf öst. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Vom k. k. Landes-Präsidium für Krain.
Laibach am 8. März 1864.

(90—3) Nr. 749.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die beginnenden Vorarbeiten für die am 30. April d. J. stattfindende siebzehnte Verlosung der krain. Grund-Entlastungs-Obligationen wird die Vornahme der Zusammenschreibungen oder Zertheilungen der bis Ende Oktober v. J. zur Verlosung angemeldeten krain. Grund-Entlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Vornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei denen eine Aenderung der Nummern einzutreten hätte, für die Zeit vom 16. März d. J. bis zum Tage der Kundmachung der am 30. April d. J. verlosenen Obligationen, sistirt.

Vom krain. Landes-Ausschusse.
Laibach am 3. März 1864.

(96—1) Nr. 1500.

G d i f t.

Bei diesem k. k. Landesgerichte werden am 11. April d. J., Vormittags 11 Uhr, nachstehende, aus einer strafgerichtlichen Untersuchung herrührende Effekten, und zwar:

- 1 ganz neuer sechs-läufiger Revolver (neuer Façon),
- 1 dazu gehörige rothlederne ganz neue Umhängtasche,
- 122 Stück dazu gehörige Patronen mit Spitzkugeln,

1 Zerzerrol,
1 Jagdmesser mit Sämselhorngriff und Scheide, ganz neu,
gegen sogleiche Baarzahlung an die Meistbietenden veräußert werden.

Wozu man die Kaufustigen hiermit einladet.

K. k. Landesgericht Laibach am 5. März 1864.

(97—1)

Kundmachung.

Bei dem k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departement in Laibach werden am 2. April 1864

verschiedene Kanzleieinrichtungstücke licitando gegen sogleiche Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden.

K. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departement in Laibach am 12. März 1864.

(77—3)

Vollzugs-Vorschrift,

betreffend

die Einhebung der Hundetaxe in Laibach.

§. 1. Die Hundetaxe wird für jeden Hund innerhalb des Stadtpomeriums Laibach, mit Ausnahme des Pomerial-Morastes, ohne Unterschied, im jährlichen Betrage von zwei Gulden von dem Besitzer des Hundes eingehoben.

§. 2. Diese Taxe ist ganzjährig im Vorhinein zu entrichten. Eine allfällige Ausnahme hievon kann nur der Gemeinderath bewilligen.

Eine Rückvergütung der eingezahlten Taxe wird in keinem Falle, also auch dann nicht geleistet, wenn der betreffende Hund umstehet, oder von dem Besitzer nicht mehr gehalten werden will.

§. 3. Jeder, der im Stadtbezirke, mit Ausnahme des Pomerial-Morastes, wohnt, und einen oder mehrere Hunde hält, ist verpflichtet, sich innerhalb des vom Magistrate kundzumachenden Termines, und für den Fall, als die Erwerbung eines oder mehrerer Hunde erst nach Verlauf dieses Termines erfolgt, binnen 3 Tagen nach dieser Erwerbung zur Vormerkung seiner Hunde zu melden. Nach geschehener Meldung und gegen Ertrag der betreffenden Taxe wird dem Besitzer über die erlegte Taxe die entsprechende Amtsquittung und die entsprechende Anzahl Marken unentgeltlich verabfolgt.

§. 4. Die Marken werden nach Ablauf eines jeden Jahres in anderer Form verabfolgt, und sind am Halsbände des Hundes auf eine dem Verlieren vorbeugende und Jedermann ersichtliche Art zu befestigen. Die alten Marken sind bei der Umwechslung dem Magistrate zurückzustellen.

§. 5. Die mit Marken versehenen Hunde sind vom Magistrate mittelst eines Ausweises in Evidenz zu halten.

§. 6. Jeder Hund, welcher von dem Zeitpunkt des zur Lösung der Marken festgesetzten Termines auf offener Straße entweder ohne am Halsbände befestigten oder mit einer erloschenen oder verfälschten Marke betreten wird, ist vom Wasenmeister einzufangen.

§. 7. Der Wasenmeister hat einen eingefangenen Hund durch 48 Stunden in Verwahrung zu halten. Meldet sich der Besitzer innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Hund vertilgt.

§. 8. Die Ausfolgung eines eingefangenen Hundes darf nur gegen schriftliche Bewilligung des Magistrates geschehen, welche gegen Vorweisung der Quittung über die bezahlte Taxe zu erteilen ist.

§. 9. Bei Rücknahme eines eingefangenen Hundes ist dem Wasenmeister für die Verwahrung und Verpflegung des Hundes eine Vergütung von täglichen zehn Kreuzern zu zahlen.

§. 10. Besitzern von Hunden, deren Marken verloren gegangen sind, ist es gestattet,

unter Vorweisung der Quittungen über die bezahlte Hundetaxe, neue Marken gegen Ertrag von fünfzig Kreuzer öst. W. für jede Marke zu lösen. Dieser Erlös fließt ebenfalls in die Stadtkasse.

§. 11. Der Wasenmeister ist nur befugt, die auf offener Straße betretenen, mit einer gültigen Marke nicht versehenen Hunde einzufangen; es ist ihm aber nicht gestattet, zu diesem Behufe Häuser, Hof- oder überhaupt eingefriedete Räume zu betreten.

§. 12. Die allgemeinen Sanitäts- und polizeilichen Vorschriften zur Abwendung der Gefahren des Ausbruches der Hundswuth, sowie die Vorsichten wegen Verwahrung bössartiger Hausthiere, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 13. Für Hunde fremder oder durchreisender Personen werden Fremdenmarken ausgegeben, welche eine von den gewöhnlichen Marken verschiedene Form haben.

Den Gasthofbesitzern ist es gestattet, Fremdenmarken nach Bedarf zu lösen, um sie den bei ihnen einkehrenden Reisenden zu borgen.

Für jede solche auf die Dauer eines Jahres gültige Fremdenmarke ist die Taxe mit zwei Gulden öst. W. zu bezahlen.

Fremden und Reisenden, welche Hunde bei sich haben, werden auch beim Magistrate Fremdenmarken auf die Dauer von vier Wochen gegen Deponirung der Jahrestaxe mit zwei Gulden öst. W. pr. Stück, ausgeliefert.

Erfolgt binnen dieser Zeit die Behebung des deponirten Betrages gegen Rückstellung der entlehnten Marke nicht, so fließt der erlegte Betrag in die Stadtkasse.

§. 14. Die Umgehung der Taxentrichtung, die Verheimlichung eines Hundes und die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke wird von Fall zu Fall außer der Entrichtung der Jahrestaxe noch mit dem Betrage von zwei Gulden öst. W. für jeden Hund bestraft.

§. 15. Die Straferkenntnisse über die im §. 14 normirten Fälle schöpft der Magistrat. Gegen diese Erkenntnisse geht die Berufung an den Gemeinderath, welche binnen 3 Tagen, von der Kundmachung an gerechnet, bei sonstiger Rechtskräftigwerdung derselben ergriffen werden kann.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderathes ist keine weitere Beschwerde gestattet.

§. 16. Hunde solcher Parteien, welche sich der Entrichtung der Jahrestaxe oder des Strafbetrages zu entziehen trachten, oder von welchen diese Beträge wegen ihrer Armuth nicht eingebracht werden können, sollen über Auftrag des Magistrates vom Wasenmeister vertilgt werden.

§. 17. Gegenwärtige Instruktion wird durch öffentliche Blätter in deutscher und slovenischer Sprache kund gemacht und nebst der Belehrung über die Mittel, das Tollwerden der Hunde zu verhüten, in gedruckten Exemplaren an die Parteien gleichzeitig mit den Marken unentgeltlich vertheilt.

§. 18. Mit der Durchführung dieser Vorschriften ist der Magistrat betraut.

Vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt
Laibach am 29. Dezember 1863.

Gegenwärtige Vollzugs-Vorschriften werden mit dem Beifuge öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Besitzer eines Hundes eingeladen wird, bis zum

10. April d. J.

die ganzjährige Hundetaxe pr. 2 fl. für jeden Hund an die städtische Kasse zu bezahlen, wo ihm gegen Rückstellung der alten Marke, unentgeltlich eine neue ausgefolgt werden wird.

Nach Ablauf des obigen Termines werden alle mit den neuen Marken nicht versehenen Hunde eingefangen.

Magistrat Laibach den 26. Februar 1864.